

BMI - II/BPD/7/a (Referat II/BPD/7/a)
BMI-II-BPD-7-a@bmi.gv.at

Mag. Manuel Nussmüller
Sachbearbeiter/in

manuel.nussmueller@bmi.gv.at
+43 59133 982515
Türkenstraße 22, 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-BPD-7-a@bmi.gv.at zu
richten.

An

Frau [REDACTED]

Maria Elend 205
9182 Maria Elend

E-Mail:

j.maurer.4km2w8urmn@foi.fragdenstaat.at

Geschäftszahl: 2022-0.722.986

**Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Straßenverkehrssicherheit,
Verkehrsdienst, Straßenverkehrsrecht
Anfrage Arzneimittel und Straßenverkehr**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 23. September 2022 bezüglich „Arzneimittel und Straßenverkehr“
wurde an unsere Fachabteilung zur Beantwortung übermittelt.

Wir hoffen, dass Sie mit den gegenständlichen Therapien Ihre gesundheitlichen Probleme
bestmöglich unter Kontrolle haben und wünschen Ihnen vorab alles Gute.

Bevor wir Ihnen unsere Fachmeinung darlegen, möchten wir Sie vollständigshalber auf
die verfassungsgesetzlich normierten Zuständigkeiten hinweisen. Der Vollzug der
straßenpolizeilichen Vorschriften fällt gemäß Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz in den
Kompetenzbereich der Länder (konkret der Landesregierungen) und die legislative
Zuständigkeit etwa für die Ausarbeitung von Gesetzesänderungen liegt beim
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie. Als Bundesministerium für Inneres können wir in diesem Bereich somit
lediglich Fachmeinungen vertreten.

Bei der Beurteilung der Fahrtauglichkeit nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 verfolgt Österreich den sogenannten „Beeinträchtigungsansatz“. Dabei müssen stufenweise mehrere Umstände zutreffen, bis es zu einer Bestrafung wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand kommt. Zunächst einmal müssen Polizisten Auffälligkeiten im Zuge der Kontrolle feststellen, aus welchen sich die Vermutung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ergibt. Sodann haben die Polizisten die betroffene Person zu einem sachverständigen Arzt im Sinne des § 5 StVO zu verbringen, welcher nach einer Anamnese eine ausführliche Untersuchung im Hinblick auf die Fahrtauglichkeit durchführt. Nur wenn der Arzt eine Beeinträchtigung feststellt, die seiner Ansicht nach auf die Einnahme von Suchtgift schließen lässt, erfolgt eine Blutabnahme. Das abgenommene Blut wird anschließend in einem Labor untersucht und das Ergebnis von Toxikologen bewertet. Nur wenn sich im Blut Suchgifte in beeinträchtigungsrelevanter Menge befinden, ist mit Sicherheit von einer Strafbarkeit wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auszugehen.

Das heißt für Sie, wenn jener Arzt, welcher Ihnen ein suchtmittelhaltiges Arzneimittel verschrieben hat, seiner Aufklärungspflicht nachgekommen ist und in seiner Funktion als Facharzt gemeinsam mit Ihnen festgestellt hat, dass Sie dieses Medikament gut vertragen und bei fortlaufender Einnahme keine psychophysischen Problemstellungen aufgetreten sind, dann wird bei Ihnen im Zuge einer Verkehrskontrolle auch keine Beeinträchtigung festgestellt werden können und dürfen Sie somit dann auch ein Kraftfahrzeug lenken. Das heißt, Sie werden schon bei der polizeilichen Kontrolle nicht auffällig erscheinen und selbst wenn es widererwarten zu einer Untersuchung durch einen Arzt kommen sollte, haben Sie dort die Möglichkeit, Ihre Situation zu erläutern. Sofern jedenfalls keine Beeinträchtigung durch einen sachverständigen Arzt nach polizeilicher Vorführung zur Untersuchung festgestellt wird, kann es bei derzeitiger Rechtslage auch zu keiner Bestrafung kommen. Eigenverantwortliche Selbstwahrnehmung vor der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges sowie laufende ärztliche Kontrollen werden Ihnen jedoch leider nicht erspart bleiben.


Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten und wünschen Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen 10. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

MR Otmar Bruckner, BA MA

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2022-10-11T12:59:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	